

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1327

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1327



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

MEDIENKONFERENZ VOM 4. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Das wahre Rentenproblem: Immer schlechtere Renten der zweiten Säule

Nach dem knappen Scheitern von Altersvorsorge 2020 steht für die kommenden Jahre eine Neuauflage der Reformdebatte an. Vor dem Einstieg in die Diskussionen drängt sich eine nüchterne Analyse der sich stellenden Probleme auf. Daraus ergibt sich, dass sich die Ausgangslage gegenüber dem Zeitpunkt, als die Vorarbeiten für Altersvorsorge 2020 in Angriff genommen wurden (2012), noch einmal stark verschärft hat.

Dies gilt allerdings nicht in erster Linie für die Lage der Vorsorgeeinrichtungen, sondern vor allem für die Renten der heute Erwerbstätigen, das heisst der zukünftigen Rentnerinnen und Rentner. Obwohl die Löhne steigen, sinken die Durchschnittsrenten aus den Pensionskassen seit Jahren. Das ist nicht nur der Befund der offiziellen Statistiken. Auch die Autoren der neuesten Pensionskassenstudie von Swisscanto stimmt „nachdenklich“, dass vor fünf Jahren bei einem Erwerbseinkommen von 80'000 Franken die Abdeckung durch die Altersrenten von AHV und Pensionskasse noch 80% betrug. Im letzten Jahr ist sie auf 71% gesunken. Die Verschlechterung ist ausschliesslich auf die Renten der 2. Säule zurückzuführen. In Zahlen sind die kumulierten Renten von AHV und Pensionskasse bei diesem Einkommen in nur vier Jahren um monatlich 600 Franken gesunken (von rund 5'300 auf rund 4'700 Franken). Und für die Zukunft sieht es noch schlechter aus.

Das ist zum einen darauf zurückzuführen, dass die Rentenkapitalien wegen der tiefen Verzinsung („dritter Beitragszahler“) weit weniger als früher wachsen. Und zum andern auf die sinkenden Umwandlungssätze. Um die Effekte sinkender Umwandlungssätze zu beurteilen, genügt es, sich vor Augen zu halten, welche Kapitalien nötig sind, um ein mit der AHV-Rente vergleichbares Renteneinkommen aus der 2. Säule zu erzielen. Bei einem Umwandlungssatz von 5% braucht es für eine monatliche Rente von gut 2000 Franken ein Kapital von 500'000 Franken. Für eine Rente von 2'500 Franken pro Monat ein solches von 600'000 Franken. Ganz zu schweigen von der Ehepaarrente der AHV von gut 3'500 Franken. Bei einem Umwandlungssatz von 5% braucht es in der 2.Säule dafür ein Rentenskapital von rund 840'000 Franken.

Im Gegensatz zu einer medial gerne verbreiteten Legende ist das nicht der Fehler der heutigen Rentnerinnen und Rentner (auch wenn manche von ihnen mit guten Einkommen und ungebrochener Erwerbskarriere in der Vergangenheit beim Rentenskapital und beim Umwandlungssatz gut gefahren sind). Die Ursache für die ständig schlechteren Renten der 2. Säule sind die Probleme des Kapitaldeckungsverfahrens bei tiefen Zinsen auf den Kapitalmärkten. Wer dies verleugnet und die sinkenden Renten stattdessen pauschal den Älteren in die Schuhe schiebt, betreibt billige Polemik statt einen Beitrag zur Lösung der realen Probleme zu leisten.

Auszugehen ist auch für die Zukunft vom Rentenziel, das in unserer Bundesverfassung verankert ist: Wer erwerbstätig war, soll im Alter von den Renten der AHV und der Pensionskasse anständig leben können. In der Sprache der Verfassung heisst das „Fortsetzung des gewohnten Lebens in angemessener Weise“. Dabei sollten sich jene, die von einem Rentenziel sprechen, endlich von einem pauschalen Satz von 60% des früheren Einkommens verabschieden. Abgesehen davon, dass diese Rechnungsgrösse nirgends gesetzlich verankert ist, kam schon der Dreisäulenbericht des Bundes Mitte der 90er Jahre zum Schluss, dass 60% für höhere Einkommen genügen mögen. Für tiefere und mittlere Einkommen, und für alle im Bereich des Obligatoriums der 2. Säule, ist ein höherer Wert nötig. Implizit ist das auch den Autoren der erwähnten Swisscanto-Studie nicht entgangen. Für realistischere Werte genügt auch nur schon ein Blick auf die Lebenshaltungskosten in der Schweiz.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund steht hinter dem Rentenziel der Verfassung, das heisst einer ausreichenden Rentenabdeckung im Rentenalter durch die Renten der ersten und der zweiten Säule. Die Aufgabe einer künftigen Rentenreform ist es, dieses Ziel auch für die Jüngeren, also für die heutigen Erwerbstätigen zu erreichen. Dafür muss, in erster Linie für die unteren und mittleren Einkommen, auch das Verhältnis der ersten und zweiten Säule wieder überprüft werden. Denn bei den Renten ist das Preis-/Leistungsverhältnis eine zentrale Frage. Im Verhältnis von erster und zweiter Säule gilt das auch für die Lohnbeiträge. Seit 1975 zahlen wir bei der AHV 8,4% Lohnbeiträge, je hälftig auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber (kommt die neue Steuer-/AHV-Vorlage durch, werden es 8,7% sein). Bei den Pensionskassen sind die Beiträge in den letzten Jahren stark gestiegen und betragen heute fast das Doppelte der AHV-Lohnprozente.

Das sind die zentralen Fragen für unser Rentensystem, das in der Bevölkerung gut verankert ist. Daran wird sich auch die künftige Reformdebatte messen müssen.

Hopfenweg 21
PF/CP
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Bern, 4. Juni 2018 / Redetext

Teilzeitarbeit: Bessere Absicherung tut Not

Teilzeitarbeit ist heute weit verbreitet. In der Schweiz arbeitet gemäss der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung mehr als ein Drittel der Erwerbsbevölkerung Teilzeit. Bei den Frauen sind es fast 60 Prozent, bei den Männern gut 17 Prozent. Bis heute ist aber das Problem der sozialen Absicherung der Teilzeitarbeit in der Altersvorsorge ungenügend ungelöst.

Adrian Wüthrich, Präsident Travail.Suisse / Nationalrat

Während in der AHV das Einkommen ab dem ersten Franken versichert ist, ist dies in der beruflichen Vorsorge nicht der Fall. Der obligatorische Sparprozess in der zweiten Säule beginnt erst, wenn man im Jahr mehr als 21'150 Franken verdient (Eintrittsschwelle). Zudem ist in der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) nicht der volle Lohn versichert. Der versicherte BVG-Lohn ergibt sich erst durch den effektiven Lohn abzüglich des sogenannten Koordinationsabzuges. Aktuell entspricht der Koordinationsabzug 7/8 der maximalen Altersrente der AHV (24'675 Franken). Eintrittsschwelle und Koordinationsabzug gelten grundsätzlich für jede einzelne Anstellung. Eine Person, die für nur einen Arbeitgeber arbeitet, ist somit nicht gleich versichert, wie wenn sie zum insgesamt gleichen Lohn für mehrere Arbeitgeber arbeiten würde.

Im gegenwärtigen System wird Teilzeitarbeit bei der Altersvorsorge deshalb benachteiligt. Eine Folge davon ist der „Gender Pension Gap“: Während die AHV-Rentenhöhe von Frauen und Männern vergleichbar ist, besteht in der beruflichen Vorsorge eine grosse Differenz zwischen den Renten der Männer und der Frauen. 2015 lag der Median bei Neurentnern bei 2'294 Franken im Monat, bei Neurentnerinnen hingegen nur bei 1'163 Franken. Ein grosser Teil dieser Differenz erklärt sich durch die schlechte Altersvorsorge für Teilzeitarbeitende. Viele Frauen riskieren, die Eintrittsschwelle des BVG-Obligatoriums gar nicht erst zu überschreiten. Sie sind dann in keiner Pensionskasse versichert. In der gewerkschaftlichen Arbeit zeigt sich immer wieder, dass manche Arbeitgeber die Eintrittsschwelle bewusst umgehen und Arbeitnehmende in Kleinstpensen anstellen, um sie nicht in der 2. Säule versichern zu müssen. Die Arbeitgeber sparen so Geld zu Lasten der Absicherung der Arbeitnehmenden im Alter: Reicht ihre Rente nicht aus, sind die Betroffenen auf Sozialhilfe angewiesen.

Auch wenn Teilzeitarbeitende versichert sind, können sie oft nur ein geringes Altersguthaben aufbauen. Denn auch wer Teilzeit arbeitet, muss per Gesetz den vollen Koordinationsabzug hinnehmen. Wer z.B. mit einem 50 Prozent Beschäftigungsgrad 50'000 Franken jährlich verdient, hat fast die Hälfte seines Verdienstes nicht versichert. Das zeigt sich später in deutlich tieferen Renten. Zwar verzichten heute verschiedene Pensionskassen freiwillig ganz auf einen Koordina-

tionsabzug oder senken diesen proportional zum Beschäftigungsgrad. Von den Vorsorgeeinrichtungen, die sich an der Swisscanto-Statistik beteiligen, verzichteten heute 21 Prozent der privatrechtlichen Pensionskassen sowie 7 Prozent der öffentlichen Vorsorgeeinrichtungen auf einen Koordinationsabzug.¹ Diese Leistungen unterliegen aber, weil sie nicht obligatorisch sind, nicht den gleichen Leistungsgarantien wie der obligatorische Teil der Pensionskasse (meist tieferer Umwandlungssatz). Ein Verzicht auf den gesetzlichen Koordinationsabzug würde die berufliche Vorsorge vereinfachen und den ganzen Lohn zu den gleichen Bedingungen versichern.

Es gilt heute festzustellen: Das Verfassungsziel – die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung – wird für viele Teilzeitarbeitende nicht erreicht. Es gibt grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten, wie die verfassungsmässigen Leistungsziele der Altersvorsorge erreicht werden können: durch eine Verstärkung der AHV, durch bessere Leistungen der beruflichen Vorsorge oder durch eine Kombination von Massnahmen in den beiden Säulen. Das gilt auch für Verbesserungen bei der Altersvorsorge für Teilzeitarbeitende. Eine Senkung der Eintrittsschwelle und eine Senkung bzw. ein Verzicht auf den Koordinationsabzug sind in der Altersvorsorge 2020 breit diskutiert worden und waren in der bundesrätlichen Vorlage vorgesehen. Es ist im Rahmen der Verhandlungen der Sozialpartner zu prüfen, wie Teilzeitarbeitende die verfassungsmässigen Ziele besser erreichen können.

Wir sind deshalb sehr gerne bereit, den am ersten Tag der Sommersession vom Nationalrat einstimmig verabschiedeten Vorschlag von Nationalrätin Christa Markwalder für eine Versicherungspflicht bei Teilzeitarbeit aufzunehmen (Pa. Iv. 11.482). Das Signal des Parlamentes an die Sozialpartner kann deutlicher nicht sein. Eine bessere Absicherung bei Teilzeitarbeit ist im Interesse aller.

¹ 51 Prozent der öffentlichen Kassen sowie 32 Prozent der privatrechtlichen Pensionskassen wandten im Jahr 2017 variable Koordinationsabzüge an, vgl. Swisscanto PK-Statistik 2017, S. 48.

MEDIENKONFERENZ VOM 4. JUNI

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter SGB und Chefökonom

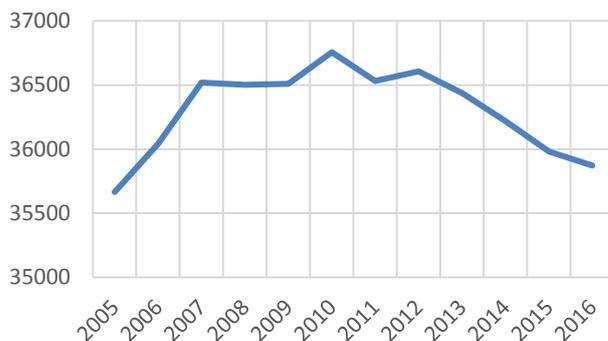
Rentenentwicklung in der 2. Säule – ökonomische Überlegungen

Sinkende Renten in der 2. Säule – Leistungsziel in Frage gestellt

Die durchschnittlichen Pensionskassenrenten sinken seit einigen Jahren, obwohl die Löhne steigen und die Schweizer Wirtschaft wächst. Besonders augenfällig ist das bei den Männern, wo die Abwärtsbewegung trotz steigenden Löhnen klar erkennbar ist. Bei den Frauen stagnieren die Renten – aber nur, weil die versicherten Löhne aufgrund der gesellschaftlich bedingten, höheren Erwerbsbeteiligung der Frauen stärker gestiegen sind als bei den Männern.

Durchschnittsrenten der Männer aus der 2. Säule

(in Franken pro Jahr)



Quelle: BFS, Berechnungen SGB

Haupttreiber dieser Abwärtstendenz sind die gesunkenen Zinsen. Die Vorsorgeguthaben der beruflich Aktiven werden weniger hoch verzinst – obwohl die Pensionskassen in den letzten fünf Jahren beispielsweise eine durchschnittliche Rendite von 5 Prozent erwirtschafteten. Am Ende der Berufslaufbahn resultiert wegen den tieferen Zinsen ein geringeres Alterskapital. Und die Umwandlung der Alterskapitalien in eine Rente erfolgt zu einem tieferen Satz (Umwandlungssatz). Während es im Jahr 2000 für 100'000 Fr. Kapital eine jährliche Rente von 7200 Fr. gab, sind es heute noch rund 5870 Fr.¹

¹ Gemäss Swisscanto-Pensionskassenumfragen.

Der Grundsatz in der Bundesverfassung, dass die AHV und die Pensionskasse „eine Weiterführung der gewohnten Lebensweise“ gewährleisten sollen, wird immer mehr in Frage gestellt. Die Maximalrente aus AHV und obligatorischer beruflicher Vorsorge BVG zusammen beträgt für eine allein-stehende Person bereits heute nur rund 4230 Fr./Monat – bei einem maximalen versicherten Verdienst von 7050 Fr.

Empirisch nicht ausreichend belegter Druck auf Leistungsparameter der obligatorischen beruflichen Vorsorge BVG

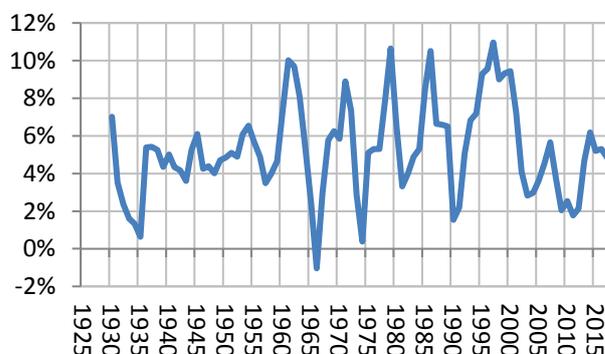
Die tieferen Zinsen haben auch zu einem politischen Druck auf die Leistungsparameter des BVG – Mindestzins und Mindestumwandlungssatz – geführt. Gewisse Kreise wollen diese auf ein Niveau senken, welches von allen Vorsorgeeinrichtungen auch kurzfristig erreicht werden kann. Das widerspricht nicht nur den Leistungszielen der Verfassung, sondern auch der Logik von Minimalvorgaben als Benchmark oder Referenz: Mindestzins und Mindestumwandlungssatz müssen so hoch sein, dass die ins BVG einbezahlten Gelder und die daraus erwirtschafteten Erträge den Versicherten zu Gute kommen und nicht durch Dritte (Lebensversicherungen, Broker u.a.) abgeschöpft werden.

Die Diskussion über diese Leistungsparameter – insbesondere über den Mindestumwandlungssatz – hat eine ungenügende empirische Grundlage. Die Zinsen sind heute – bedingt durch die ausserordentliche Geldpolitik – historisch tief. Aufgrund des langen Anlagehorizontes von Pensionskassen ist das aber noch kein ausreichender Grund für eine dauerhafte Umwandlungssatzsenkung. Lediglich strukturell niedrige Renditen würden einen solchen Schritt rechtfertigen – auch weil die BVG-Reform erst im nächsten Jahrzehnt in Kraft treten würde. Eine solche Entwicklung ist bis heute nicht nachgewiesen.

Eine durchschnittliche Pensionskasse legt heute rund ein Drittel der Aktiven in Aktien an; ein Drittel sind Obligationen, der Rest Immobilien und andere Anlagen. Seit 1925 warf ein Portfolio mit 25 Prozent Aktien und 75 Prozent Obligationen im Jahresmittel eine Rendite von rund 5.2 Prozent ab. In den letzten 21 Jahren, was der mittleren Lebenserwartung ab Alter 65 entspricht, waren es rund 4.7 Prozent. Obwohl die Welt von einer grossen Finanzkrise getroffen wurde.

Rendite eines Portfolios mit 25 Prozent Aktienanteil

(5-Jahresrendite, annualisiert)

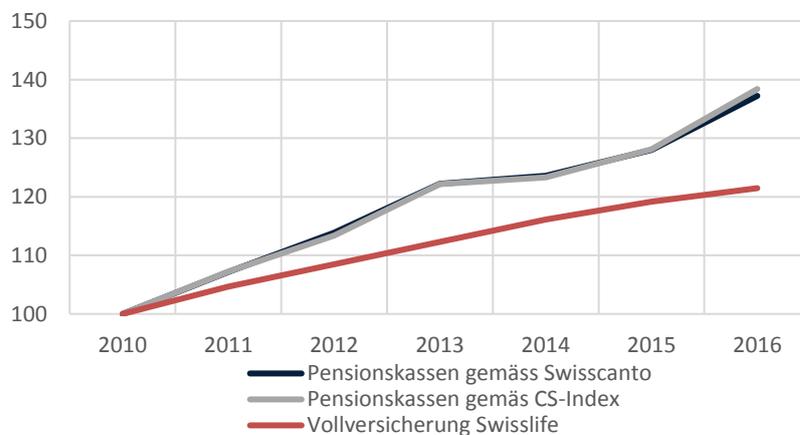


Ab 1990: Pictet BVG 2005/25, vorher „Rendite von Aktien und Obligationen in der Schweiz“

Die ökonomische Theorie besagt, dass die Zinsen auf risikoarmen Anlagen längerfristig gleich hoch sind wie das BIP-Wachstum plus einen Aufschlag für den Liquiditätsverzicht der Anleger.

Konkret: Die Schweizer Wirtschaft dürfte längerfristig ungefähr mit 2.5 bis 3 Prozent pro Jahr wachsen (nominell). Dazu kommt ein Aufschlag von rund 1 Prozentpunkt für den Liquiditätsverzicht. Das macht insgesamt 4 Prozent, welche durch Anlagen in Fremdwährungen oder riskantere Anlagen (Immobilien, Unternehmensobligationen, Aktien u.a.) erhöht werden können.² Eine Ausnahme sind die „Vollversicherungen“ der Lebensversicherungen. Ihre Anlagen sind grösstenteils festverzinslich. Die Ertragserwartungen sind tiefer. Die „Vollversicherungen“ sind daher für das BVG-Obligatorium nicht leistungsfähig genug.

Kumulierte Renditen: Pensionskassen vs. Vollversicherung³ (2010=100)

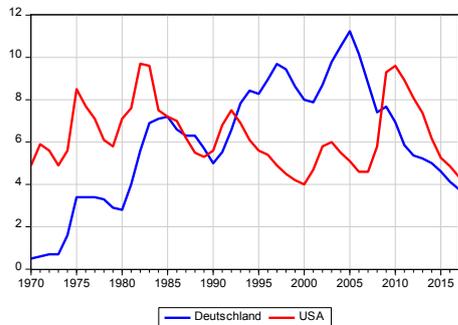


Ein entscheidender Faktor für eine Zinswende ist eine stärker werdende Teuerung. In den bedeutenden Volkswirtschaften der USA und Deutschlands ist die Erwerbslosigkeit auf einem historisch tiefen Wert, was stärkere Lohnerhöhungen erwarten lässt. Die Produktionskapazitäten sind besser ausgelastet – insbesondere in der Eurozone, was den Preissetzungsspielraum der Firmen erhöht. Eine solche Übergangsphase aus der Finanzkrise in eine „Normalisierung“ wird zu vorübergehenden Kursverlusten auf den bestehenden festverzinslichen Anlagen führen. Um dies aufzufangen, sollten die Pensionskassen aber Reserven gebildet haben.

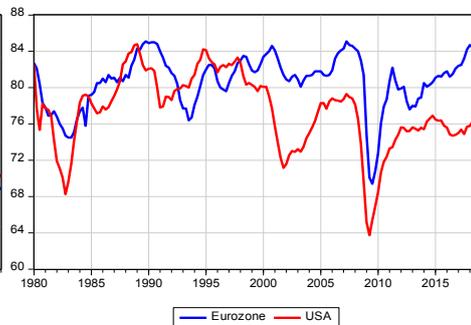
² •Die Eidg. Finanzverwaltung geht in den Langfristszenarien von einer Rendite einer 10-jährigen Bundesobligation von 3 Prozent aus, wobei in den letzten Perspektiven im Jahr 2012 noch von 3.5 Prozent die Rede war. Die Professoren Seiler Zimmermann/Zimmermann (2013) kamen in einer Studie für den AKW-Stillegungsfonds zum Schluss, dass mit einem Portfolio aus je 40 Prozent Aktien und 40 Prozent Obligationen eine Realrendite von 2.5 bis 3 Prozent erwartet werden kann. Das entspricht einer erwarteten Nominalrendite von 4 bis 4.5 Prozent. Das Bundesamt für Sozialversicherungen bestellte im Rahmen der Arbeiten für die Altersvorsorge 2020 ein Gutachten bei BAK Economics (2013). Dieses rechnet in den Hauptszenarien künftig mit einer Teuerung von 1.5 bis 2 Prozent. Die 10-jährigen Bundesobligationen werden mit 3 bis 3.5 Prozent verzinst. Die Aktien rentieren mit rund 6 Prozent.

³ Für die Darstellung wurde der Zeitraum ab 2010 gewählt, da die Lebensversicherer nach 2008/9 in der Vollversicherung ihre Anlagestrategie geändert haben (tieferer Aktienanteil). S. Pensionskassenvergleich.ch

Erwerbslosenquote (in Prozent)



Kapazitätsauslastung in der Industrie (in Prozent)



In Bezug auf die Lebenserwartung gibt es Hinweise, dass die im BVG-Obligatorium Versicherten weniger lange leben als in den heute verwendeten Annahmen unterstellt wird (technische Grundlagen BVG 2015 oder VZ). Diese Annahmen sind im Detail nicht öffentlich zugänglich und somit nicht überprüfbar. Tatsache ist, dass „BVG 2015“ überobligatorische Pensionskassen mit nur rund 7 Prozent der Aktiven bzw. 16 Prozent der Rentner erfasst. Diese Versicherten haben gemäss den verfügbaren Angaben aus den Pensionskassen deutlich höhere Vorsorgekapitalien als der Schweizer Durchschnitt (Aktive ca. +100 Prozent, Renten ca. +40 Prozent). Analysen aus Pensionskassen mit obligatorisch Versicherten im Gewerbe weisen auf eine vier bis fünf Jahre geringere Lebenserwartung hin. Der Bund muss deshalb entsprechende BVG-spezifische Grundlagen schaffen und zur Verfügung stellen.

Unschlagbares Preis-Leistungsverhältnis der AHV für tiefe und mittlere Einkommen

Für tiefe und mittlere Einkommen hat die AHV das beste Preis-Leistungsverhältnis. Weil sie eine sozial ausgleichende Komponente hat. Die AHV-Lohnbeiträge sind im Gegensatz zu den Renten gegen oben nicht begrenzt. Und die Verwaltungskosten sind tief. Personen mit tiefen und mittleren Einkommen erhalten über die AHV für den gleichen Beitrag deutlich mehr Rente als über die 2. Säule (zu BVG-Konditionen).

Eine Revision der Altersvorsorge und des BVG muss deshalb immer auch den für die jeweiligen Einkommensklassen optimalen Preis-Leistungsmix aus den beiden Säulen anstreben.

Hopfenweg 21
PF/CP
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Bern, 4. Juni 2018 / Redetext

Geldabflüsse aus der 2. Säule müssen sinken

Die Pensionskassenwelt ist zweigeteilt. Auf der einen Seite stehen die klassischen Pensionskassen. Sie führen die berufliche Vorsorge nicht gewinnorientiert durch. Auf der anderen Seite bieten Lebensversicherer Pensionskassenlösungen an. Für sie ist die 2. Säule vor allem ein Geschäftsfeld, welches Gewinne generieren soll. Diese Geldabflüsse verteuern das System und stellen seine Legitimität in Frage. Sollen Reformen auf Akzeptanz stossen, müssen sie massiv sinken. Es braucht Lösungen mit einem anständigen Preis-Leistungs-Verhältnis für die versicherten Arbeitnehmenden.

Matthias Kuert Killer, Leiter Sozialpolitik Travail.Suisse

Die berufliche Vorsorge ist in erster Linie eine Sozialversicherung. Sie muss allen versicherten Arbeitnehmenden eine gute Absicherung im Alter zu einem anständigen Preis-Leistungs-Verhältnis ermöglichen. Bereits viele herkömmliche Pensionskassen sind durch dieses Ziel herausgefordert. Klar verfehlt wird es bei den Angeboten der gewinnorientierten Lebensversicherer. Für die Arbeitnehmenden sind die Modelle der Lebensversicherer – die sogenannte Vollversicherung, aber teilweise auch die neu diskutierten teilautonomen Lösungen - sehr unvorteilhaft. Erstens müssen mit den Beiträgen und den Anlagen nebst den Renten und der Verzinsung der Aktivversicherten auch noch die Gewinne der Aktionäre finanziert werden. Zweitens kassieren die Versicherungsgesellschaften seit Jahren stark überhöhte Prämien für allfällige Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen. Beides wird von der heute geltenden Regulierung gedeckt. Und drittens gehen die Lebensversicherer in der Vollversicherung sehr tiefe Anlagerisiken ein und erzielen so nur kleine Anlagerenditen. Dies zeigt sich u.a. in einer konstant tieferen Verzinsung der Altersguthaben der Aktivversicherten.

Garantierte Umsatzbeteiligung der Versicherer

Unter dem geltenden Gesetz (Legal Quote) können sich die Lebensversicherer mit bis zu zehn Prozent am Umsatz beteiligen. Der Umsatz besteht a) aus den erwirtschafteten Anlagerenditen, b) aus den einkassierten Prämien für Todesfall- und Invalidität (Risikoprämien) sowie c) aus den Prämien zur Abdeckung der Verwaltungskosten. Das ursprüngliche Ziel der Legal Quote war eine Gewinnbegrenzung. Das Versicherungsaufsichtsgesetz legt deshalb fest, dass mindestens 90 Prozent der „Überschüsse“ aus dem Geschäft der 2. Säule den versicherten Arbeitnehmenden zugutekommen sollen. Der Begriff „Überschuss“ wurde gesetzlich jedoch nie klar definiert. Gemeint war „Ertrag minus Aufwand“. In der Verordnung wurde der Überschuss jedoch mit den gesamten Erträgen gleichgesetzt. Aus der Gewinnbeteiligung für die Versicherer wurde eine Ertragsbeteiligung. Jährlich resultieren daraus überhöhte Gewinne. Seit 2005 sind so über 6 Milliarden Franken an die Lebensversicherer geflossen.

Überhöhte Risikoprämien

Besonders stossend ist, dass die Gewinne der Versicherer zu einem grossen Teil aufgrund von überhöhten Prämien zur Absicherung der Risiken für Todesfall und Invalidität zustande kommen. Die einkassierten Prämien, bezahlt von den Arbeitgebern und Arbeitnehmenden, übersteigen die Aufwände Jahr für Jahr um über eine Milliarde Franken. Im Normalfall müssten die Prämien im Mehrjahresdurchschnitt ungefähr den Aufwendungen für die Renten/Abfindungen bei Tod und Invalidität entsprechen. Zusätzlich braucht es eine gewisse Reserve für Rückstellungen. Obwohl in den letzten Jahren die Zahl der Invaliditätsfälle deutlich zurückgegangen ist, haben die meisten Lebensversicherer die Prämien für Invalidität nur unwesentlich reduziert. Die Prämien für Todesfall- und Invaliditätsleistungen sind über Jahre hinweg fast doppelt so hoch wie die effektiv ausbezahlten Leistungen. Solange die Versicherer mit überhöhten Risikoprämien viel Geld verdienen können, werden sie es auch tun. Die Risikoprämien müssen deshalb nicht nur im klassischen Vollversicherungsmodell, sondern auch in den nun stärker propagierten teilautonomen Lösungen stärker vor Missbräuchlichkeit geschützt werden.

Schlechte Verzinsung der Altersguthaben

Die Versicherungskonzerne schreiben ihren Versicherten fast durchs Band nur das gesetzliche Minimum an Zins gut. Dort wo es kein gesetzliches Minimum gibt – im sogenannten Überobligatorium – werden noch tiefere Zinsen geboten. Der Finma-Offenlegungsbericht 2016 zeigt, dass die Lebensversicherer seit 2006 im Überobligatorium immer einen tieferen Zins als den im Obligatorium vorgeschriebenen Mindestzins gutschreiben. 2017 betrug das arithmetische Mittel der Zinssätze der Lebensversicherer 0.41 Prozent, der Mindestzins lag bei 1 Prozent. Die Lebensversicherer bieten den Versicherten durchwegs eine schlechte Verzinsung der Altersguthaben an. Dies drückt sich in einer tieferen Rente aus.

Zusammen mit den erheblichen Geldabflüssen, welche aus den Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten entstehen, belasten die erwähnten Punkte das Preis-Leistungs-Verhältnis für die versicherten Arbeitnehmenden stark. Sollen Reformen der 2. Säule auf Akzeptanz stossen, müssen diese Geldabflüsse spürbar sinken.

MEDIENKONFERENZ VOM 4. JUNI 2018

Gabriela Medici, SGB-Zentralsekretärin zuständig für Sozialversicherungen

Ausgangslage für eine Reform der 2. Säule – Überlegungen aus gewerkschaftlicher Sicht

Leistungsziel der 2. Säule

Die Leistungsprobleme der 2. Säule haben sich in den letzten Jahren akzentuiert. So sinken die Durchschnittsrenten bereits seit einigen Jahren – einerseits wegen den tieferen Umwandlungssätzen im Überobligatorium, andererseits wegen der wesentlich geringeren Verzinsung der Vorsorgeguthaben.

Dabei sollen gemäss Verfassung die Leistungen der 1. Säule (AHV und IV) den Existenzbedarf angemessen sichern, während die Leistungen der 2. Säule (berufliche Vorsorge) darauf aufbauen und die Fortführung der gewohnten Lebensweise in angemessener Weise zu ermöglichen haben.

Bereits eine Darstellung der im Obligatorium möglichen Rentenleistungen zeigt aber, dass eine männliche Einzelperson mit einer maximalen BVG-Rente – zusammen mit einer maximalen AHV-Rente – heute höchstens mit einer monatlichen Rente von 4230.- Franken rechnen kann. Stellt man diese Leistungen den gemäss Statistiken üblichen Ausgaben gegenüber wird deutlich, dass nach den Steuern, den Krankenkassenprämien und der Miete nicht mehr allzu viel zum Leben übrig bleibt.

Maximalrente AHV/BVG und Haushaltsausgaben

in Franken pro Monat

Maximale AHV- und BVG-Rente	4230
Steuern	504
Miete	1124
Wohnnebenkosten total	225
Krankenkassenprämie	467
Gebühren	60
Verfügbares Einkommen	1850
Nahrungsmittel/Getränke/Genussmittel	500
Kleider/Schuhe	124
Gesundheitsausgaben	213
Versicherungen	243
Wohnungseinrichtung u.a.	158
Telefon/Internet/Post u.a.	111

Computer/Radio- und Fernsehgeräte u.a.	50
Zeitungen/Bücher/Abos	45
Verkehrsmittel	385
Körperpflege u.a.	100
Übrig bleibendes verfügbares Einkommen	-79
Restaurants/Hotel	267
Unterhaltung/Erholung/Kultur	299
übrige Haushaltsausgaben	85
Geschenke/Spenden	200

Quellen: BSV, ESTV, BFS Erhebung Wohnen, BAG-Durchschnittsprämien 2018, HABE.

Bei weitem ungenügend fallen die Leistungen der 1. und 2. Säule dann aus, wenn Arbeitnehmende über einen geringeren Lohn als die maximal versicherten CHF 84'600.- verfügen. Das sind schätzungsweise zwei Drittel aller Arbeitnehmenden.¹

Für Personen mit tieferen Jahreseinkommen oder für solche mit Vorsorgelücken, bleibt die Rentenhöhe im gesetzlich obligatorischen Bereich deshalb weiterhin prekär. Dies betrifft insbesondere Frauen, die Teilzeit arbeiten und/oder aufgrund von Erwerbsunterbrüchen Vorsorgelücken aufweisen.

Lebenslage der Rentnerinnen und Rentner

Die Vorsorgesituation der Rentnerinnen und Rentner variiert stark nach Geschlecht und Haushaltsform. Das 3-Säulen-Modell erweist sich in der Realität aber als Minderheitsmodell. So erhalten bloss 30.8 Prozent der Ehepaarhaushalte Leistungen aus allen drei Säulen, während 38.8 Prozent der Ehepaarhaushalte Renten aus der 1. und der 2. Säule erhalten und 23.5 Prozent einzig AHV-Leistungen (inkl. EL) beziehen.² Dies zeigt, dass die berufliche Vorsorge zwar eine der beiden tragenden Säulen der Schweizer Altersvorsorge ist. Die Arbeitnehmenden und RentnerInnen sind auf ihre Leistungen angewiesen. Während aber praktisch alle Rentnerinnen und Rentner eine AHV-Rente beziehen, erhalten auch über 30 Jahre nach Einführung des BVG-Obligatoriums weiterhin über 31 Prozent *aller* Rentnerinnen und über 17 Prozent aller Rentner keine Leistungen aus der beruflichen Vorsorge. Schliesslich wird das 3-Säulen-Modell nur für 28 Prozent (ca. 36 Prozent der Männer und 22 Prozent der Frauen) im Alter auch Wirklichkeit: sie erhalten im Alter auch Leistungen aus der 3. Säule.³

Renten im Vergleich zu Löhnen

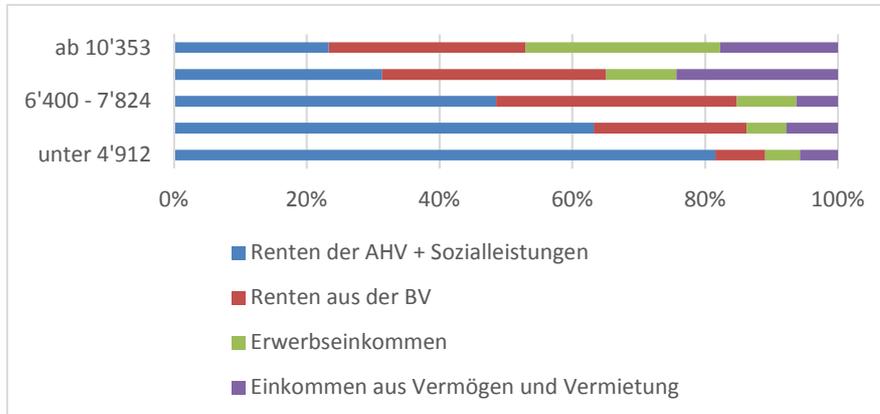
Renten aus der beruflichen Vorsorge tragen vor allem bei den höheren Einkommensklassen signifikant zum Lebensunterhalt bei. In Rentnerinnen- und Rentnerhaushalten aus einer tiefen Einkommensklasse ist die Bedeutung der 2. Säule im Vergleich zur 1. Säule sehr gering. Die AHV übernimmt mit ihren Maximalrenten von bis zu 2350 Franken (Einzelpersonen) bzw. 3225 Franken (Ehepaare) pro Monat bis weit in die Mittelschicht hinein die zentrale Rolle bei der Finanzierung des Lebensunterhalts.

¹ Nettolöhne gemäss Lohnstrukturerhebung 2016 auf Bruttolöhne hochgerechnet.

² Bundesamt für Statistik, Alterssicherung in der Schweiz, Indikatoren zur Alterssicherung, Bezugskombination aus den 3 institutionellen Säulen des Rentensystems (2015), BFS 2018 (SAKE).

³ Bundesamt für Statistik, Alterssicherung in der Schweiz, Indikatoren zur Alterssicherung, Bezugskombination aus den 3 institutionellen Säulen des Rentensystems (2015), BFS 2018 (SAKE).

Einkommensbestandteile von Paarhaushalten ab 65 nach Einkommensklassen (in Franken)



Quelle: BFS, HABE 2012-2014.

Für Personen, die nicht Arbeitnehmende sind oder in atypischen, häufig wechselnden oder befristeten Arbeitsverhältnissen arbeiten, ist der Zugang zur beruflichen Vorsorge weiterhin nicht gesichert. Dasselbe gilt für Personen, die vor dem Pensionierungsalter ihre Stelle verlieren und deshalb nur Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung haben sowie für Selbständige, die nicht aus eigener Initiative vorsorgen.

Frauen kumulieren die Hürden, welche zu einer ungenügenden Absicherung durch die 2. Säule führen. Ihnen wird zum Verhängnis, dass sie allgemein seltener erwerbstätig sind und zum Teil aus Gründen der Mutterschaft ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, was zu einer tieferen Anzahl von Beitragsjahren führt. Zudem arbeiten Frauen mehrheitlich Teilzeit und sie sind überproportional in Branchen mit tiefen Löhnen beschäftigt.

Leistungsfähigkeit der 2. Säule: gestern, heute und morgen

Es gibt grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten, wie die verfassungsmässigen Leistungsziele der Altersvorsorge erreicht werden können: durch eine Verstärkung der AHV, durch bessere Leistungen der beruflichen Vorsorge oder durch eine Kombination von Massnahmen in den beiden Säulen. Das Leistungsziel sollte aber auch zu einem möglichst guten Preis erreicht werden. Die Rentenansprüche sollten also zu möglichst tiefen Beiträgen erworben werden. Das hängt von verschiedenen Faktoren ab. Einerseits stellt sich die Frage, wie leistungsfähig das Kapitaldeckungsverfahren der beruflichen Vorsorge und das Umlageverfahren der AHV als solche sind. Andererseits sind die Verteilungswirkungen der beiden Vorsorgesysteme unterschiedlich. Bei der AHV ist das soziale Korrektiv ausgeprägter. So dass vor allem untere Einkommen für dieselben Beiträge mehr Rente erhalten. Zudem sind in der AHV auch unbezahlte Erziehungs- und Betreuungszeiten rentenbildend.

Gleich wie im Rahmen der Debatte um die „Altersvorsorge 2020“ hat der SGB mit den neuesten verfügbaren Zahlen die Leistungsfähigkeit der drei Säulen für verschiedene Lohnklassen verglichen. Die Fragestellung war, wie viele Lohnbeiträge verschiedene Einkommensklassen in die AHV, ins BVG und in die 3. Säule einzahlen müssen, um eine monatliche Zusatzrente von 100 Fr. zu bekommen.⁴ Die Ergebnisse sind eindeutig. Für tiefe Einkommen (CHF 4000-4500) ist das Preis-

⁴ Grundlegungen des Modells: Zusätzliche Lohnbeiträge in Prozent, die bis zum Rentenalter bezahlt werden müssen. Ohne Berücksichtigung allfälliger Steuereinsparungen bei Einzahlungen in die 2. und 3. Säule.

Leistungsverhältnis der AHV unschlagbar – insbesondere wegen der ausgeprägten sozialen Korrektivfunktion der AHV. Dieselbe Rente käme im BVG schätzungsweise 2-3 Mal teurer, in der 3. Säule 3-4 Mal teurer zu stehen. Auch bei mittleren Löhnen zwischen 6500.- und 7000.- Franken ist die AHV im Vorteil. Das BVG kostet fast doppelt so viel. Die 3. Säule mehr als das Zweifache. Erst bei sehr hohen Löhnen sind (über-)obligatorische Vorsorgelösungen in der 2. Säule profitabler. Dies erklärt auch den hohen politischen Druck auf die AHV.

Hohe Geldabflüsse aus der 2. Säule

Besonders bedenklich ist der Rentenrückgang in der 2. Säule auch, weil aus der 2. Säule auf Kosten der Versicherten viel Geld abfließt. Laut Pensionskassen-Statistik belaufen sich die Kosten für Verwaltung und Vermögensverwaltung der 2. Säule bald auf rund 5 Milliarden Franken pro Jahr. Die Mehrheit der versicherten Arbeitnehmenden ist mit einer stossenden Willkür von extrem unterschiedlich hohen Kosten konfrontiert. Das aktuellste PK-Rating 2018 vom Vermögenszentrum VZ zeigt auf, dass die verrechneten Kosten bei den Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen zwischen 103 Franken und 920 Franken pro Versicherten und Jahr liegen.⁵

Die grösste Kostentreiberin in der 2. Säule ist die Vermögensverwaltung. Doch auch die Brokerkosten schätzt das Beratungsunternehmen C-alm mittlerweile auf insgesamt 300 Millionen Franken jährlich. Diese Kosten fallen bei Lebensversicherungen wie auch bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen an und variieren je nach Vorsorgeeinrichtung erheblich. Während für die autonomen BVG-Versicherten die Provisionen ganz wegfallen. Laut FINMA-Transparenzbericht 2016 entstehen insbesondere bei den Lebensversicherern sehr hohe Kosten. Die Vertriebs- und Brokerkosten bei der Privatassekuranz belaufen sich auf mehr als CHF 232 Millionen. Bei rund 1.2 Millionen Versicherten in der Vollversicherung entfallen somit rund CHF 193 pro Jahr und versicherten Arbeitnehmern alleine für die Vermittlung und die Provision der Broker an. Werden die bei den Lebensversicherungen Rückversicherten mitberücksichtigt (total 1.836 Mio.), belaufen sich die Kosten auf CHF 126 pro Jahr und Versicherten. Bei autonomen, firmeneigenen Pensionskassen fallen diese Kosten ganz weg.

Diese hohen Kosten führen zu einem ineffizienten System und untergraben die Glaubwürdigkeit der 2. Säule bei den Versicherten zusätzlich. Um das Vertrauen in die 2. Säule wieder zu stärken, ist es deshalb unerlässlich, die Transparenz und den Sozialversicherungscharakter der beruflichen Vorsorge zu stärken.

⁵ VZ-Pensionskassen-Rating 2018.